

# Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung. e.V. Jugendordnung

- in der Fassung vom 24. Januar 2002 -

## INHALT

- § 1 Grundsatz
- § 2 Vereinsjugend
- § 3 Aufgaben der Jugendarbeit
- § 4 Organe im Sinne der JO
- § 5 Vereinsjugendtag
- § 6 Vereinsjugendleitung
- § 7 Wahlen
- § 8 Änderungen der JO

Diese für die B.E. erstmalig gemäß Satzung vom 09.03.2001 § 2 Punkt 6. aufgestellte Jugendordnung wurde vom Vereinsausschuss erarbeitet und in der Vereinsausschusssitzung am 24.01.2002 angenommen und beschlossen.

### § 1 Grundsatz

Die Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung e.V. (B.E.) gibt sich die nachstehende Jugendordnung (JO).

Die B.E. erkennt die Jugendordnungen des Bayerischen Landessport-Verbandes (BLSV) und des Bayerischen Kanu-Verbandes (BKV) an.

### § 2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend der B.E. gehören

- alle jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die Vereinsmitglied sind
- sowie
- die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

### § 3 Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgaben der Jugendarbeit im Verein sind

- die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere im Kanusport
- die Wahrnehmung der Aufgaben von Jugendziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen
- Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie Vertretung gemeinsamer Interessen junger Menschen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwaltung erfolgt durch die Organe Vereinsjugendleitung und Vereinsausschuss.

### § 4 Organe

Organe im Sinne der JO sind

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

### § 5 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch den Jugendwart im Benehmen mit dem Vereinsausschuss.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn

- die Vereinsjugendleitung oder der Vereinsausschuss dies beschließen

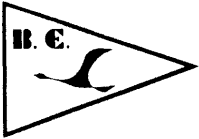
oder

- mindestens ein Viertel der zum Jugendtag Stimmberechtigten dies verlangt.

#### a) Zusammensetzung

Der Vereinsjugendtag besteht aus

- der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Menschen im Verein von 10 bis 26 Jahren
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.



# Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung. e.V. Jugendordnung

- in der Fassung vom 24. Januar 2002 -

## b) Aufgaben

- o Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
- o Entlastung der Vereinsjugendleitung
- o Wahl der Vereinsjugendleitung
- o Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung sinnngemäße Anwendung. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendwarts den Ausschlag.

## § 6 Vereinsjugendleitung

### a) Zusammensetzung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus

- dem Jugendwart als Vorsitzenden
- bis zu 4 Jugenddelegierten
- ggf. bis zu 4 Beisitzern

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses und in seiner Funktion als Vorsitzender der Vereinsjugendleitung der Vertreter der Vereinsjugend in diesem Gremium. Er kann einen Stellvertreter aus der Vereinsjugendleitung bestimmen.

Die Jugenddelegierten vertreten die Vereinsjugend in allen Belangen der Jugendarbeit. Zur Unterstützung der Jugenddelegierten z.B. in bestimmten Aufgabenbereichen kann die Vereinsjugendleitung um Beisitzer erweitert werden. Die Zahl der Beisitzer soll dabei die der Jugenddelegierten nicht übersteigen.

### b) Aufgaben

Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten im Verein zuständig. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Jugenddelegierten unterstützen den Vorsitzenden und nehmen am Verbandsjugendtag teil. Sie haben Vorschlagsrecht zur Jahreshauptversammlung für die Wahl des Jugendwarts.

Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden binnen vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.

## § 7 Wahlen

Mitglieder vom 10. bis zum 26. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht.

Der Jugendwart als Vorsitzender muss bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Jugenddelegierten müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 und sie dürfen nicht älter als 22 Jahre sein.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

Der Jugendwart als Vorsitzender der Jugendleitung wird gemäß Satzung von der Jahreshauptversammlung gewählt; die Jugenddelegierten haben Vorschlagsrecht zu dieser Wahl.

Die Delegierten und Beisitzer werden vom Vereinsjugendtag für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im selben Jahr wie die des Vereinsausschusses.

## § 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können grundsätzlich nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss wirksam.

Änderungen redaktioneller Art kann der Vereinsausschuss beschließen.